

Datum: 07.05.2007
Amt: Ortsbauamt
Verantwortlich: Hollatz, Angelika
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Danziger Straße 124, Flurstück 344
- Anlegen eines Stellplatzes**

Ausschuss für Technik und Umwelt 15.05.2007 öffentlich beschließend

Anlagen:

Lageplan, Maßstab 1:500

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Dem vorliegenden Bauantrag wird das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.
3. Das Einvernehmen wird unter folgenden Auflagen
 - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde Reichenbach an der Fils auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sind herzustellen.
 - 3.2 Der Versiegelungsgrad der Stellplatz-Flächen ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.

und unter folgenden Hinweisen:

- 3.3 Die Abgrenzung zwischen Gehweg und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt der Gemeinde Reichenbach an der Fils hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn

3.4 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde Reichenbach an der Fils auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.

erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt wird das Anlegen eines Stellplatzes auf dem Flurstück 344, Danziger Straße 124.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rißhalde“, rechtskräftig seit 01.04.1964.

Das Anlegen von Stellplätzen bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück im Innenbereich ist nach § 50 Abs. 1 Anhang Nr. 65 der Landesbauordnung grundsätzlich verfahrensfrei.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann dann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Bei dem beantragten Stellplatz handelt es sich um eine untergeordnete bauliche Anlage, gegen die aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken erhoben wird, da hier die Parksituation entlang der öffentlichen Erschließungsstraße gemindert wird.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.